

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2026

8. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum
Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2027 vom 24. September 2026 ... A 502

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes
Lungwitztal-Steegenwiesen zum Entwurf der Haus-
haltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 A 503

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale
Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres
Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) über die Ausle-
gung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirt-
schaftsplan 2027 vom 23. September 2026 A 504

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale
Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erz-
gebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) zu dem Jahresab-
schluss 2025 vom 23. September 2026 A 505

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Südwestsachsen (ZAS) über die öffentliche
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit
Wirtschaftsplan 2027 vom 25. September 2026 A 508

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Ver-
waltung Südsachsen (SKVS) Allgemeine Geschäfts-
bedingungen (AGB) vom 23. September 2026 A 509

Bekanntmachung des Vereins „Studentenforum
Dresden e. V.“ mit Sitz in Dresden über die Auflö-
sung des Vereins (Amtsgericht Dresden – VR 4496)
vom 18. September 2026 A 513

Gerichte

Zivilgericht A 514

Stellenausschreibungen A 516

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Kulturreaum Oberlausitz-Niederschlesien

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027

Vom 24. September 2026

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2027

vom 12. Oktober 2026 bis einschließlich
20. Oktober 2026

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturreaum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, Zimmer 1.23, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 wird auf Anfrage auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Arbeitstagen Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag an dem der Entwurf öffentlich ausliegt und endet am 29. Oktober 2026. Einwendungen sind an oben genannte Adresse zu richten.

Görlitz, den 24. September 2026

Kulturreaum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonvents

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich der Anlagen wird vom 13. Oktober 2026 bis einschließlich zum 21. Oktober 2026 unter der Internetadresse: <https://www.wad-gmbh.de/AZV/Auslegungen> elektronisch zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Ab-

satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung haben Einwohner und Abgabepflichtige für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt oder elektronisch zur Verfügung steht.

Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Remse OT Weldenndorf, den 25. August 2026

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Röthig
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)
über die Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2027**

Vom 23. September 2026

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, gibt der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ bekannt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ für das Kalenderjahr 2027 wird öffentlich nach Verbandssatzung § 16 für den Zeitraum von mindestens 14 Arbeitstagen vom **12. Oktober bis 30. Oktober 2026** in der Geschäftsstelle

des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen, Haus A, Zimmer 3.25, während der Geschäftszeiten

Montag–Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes auch informativ auf der Internetseite des Verbandes www.zwa-mev.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen im gleichen Zeitraum erfolgt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Hainichen, 23. September 2026

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) zu dem Jahresabschluss 2025

Vom 23. September 2026

Nach § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZWA vom 29. August 2026 zum Jahresabschluss 2025 (Beschluss-Nr. 02/13/07/26, TOP 7), zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden (Beschluss-Nr. 02/18/12/26, TOP 12), zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2025 für die Sparte Abwasser (Beschluss-Nr. 02/16/10/26, TOP 10) sowie des Jahresüberschusses aus dem Jahr 2025 für die Sparte Wasserversorgung (Beschluss-Nr. 02/17/11/26, TOP 11) wie folgt bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2025 vom 12. Juni 2026 werden durch die Verbandsversammlung mit folgenden Eckwerten festgestellt:

– Bilanzsumme	364.353 T€
– Jahresüberschuss	9.772 T€
– Anlagevermögen Trinkwasser	208.813 T€ (AHK)
– Anlagevermögen Abwasser	467.588 T€ (AHK)
– Anlagevermögen gemeinsam genutzte Anlagen	11.253 T€ (AHK)
– Restbuchwert Trinkwasser	92.735 T€
– Restbuchwert Abwasser	248.252 T€
– Restbuchwert für gemeinsam genutzte Anlagen	5.775 T€
– Umlaufvermögen	11.472 T€
– Rückstellung	4.042 T€
– Langfristige Verbindlichkeiten	115.330 T€

Die Teilabschlüsse Wasserversorgung (Beschluss-Nr. 02/14/08/26) zur Wasserversorgung sowie der Beschluss (02/15/09/26) Teilabschluss Abwasserentsorgung sind Bestandteil des Gesamtabschlusses.

2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

3. Das Jahresergebnis im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 7.084,6 T€ wird in die Erhöhung des Überschussvortrages im Betriebszweig Abwasser eingestellt. Der Überschussvortrag beträgt 54.136,5 T€.

4. Das Jahresergebnis im Betriebszweig Wasserversorgung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.687,3 T€ wird als zweckgebundene Rücklage in die Kalkulation eingestellt.

Bestandteil der Auslage sind die Beschlussprotokolle.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte euros gmbh, wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, erteilt dem ZWA einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (das heißt Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen beziehungsweise das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbands beziehungsweise dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Zweckverbands „Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr sowie über die Prüfung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbands „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, 12. Juni 2026

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jäkel
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss des Jahres 2025 mit Lagebericht wird öffentlich ausgelegt in der Zeit vom **12. Oktober 2026 bis 20. Oktober 2026** an den Tagen von
Montag bis Mittwoch von 9:00 Uhr–15:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr–17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr–12:00 Uhr

im Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen, Haus A, Raum 3.25, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen.

Hainichen, den 23. September 2026

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2027**

Vom 25. September 2026

Der Entwurf zur Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2027 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) liegt in der Zeit

vom 12. Oktober 2026 bis 20. Oktober 2026

während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des ZAS, Schlachthofstraße 12 in 09366 Stolberg, Zimmer 13 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können vom 12. Oktober 2026 bis 29. Oktober 2026 erhoben werden.

Stolberg, den 25. September 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Michaelis
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vom 23. September 2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für die weiteren entgeltlichen Leistungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen, nachfolgend „SKVS“. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der SKVS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 1 Inhalt, Dozierende

(1) Inhalt, Umfang, Dauer, Durchführungsform, Veranstaltungsort, Termin, Teilnahmeentgelt und gegebenenfalls weitere Teilnehmerrichtlinien ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung zu den durch den SKVS angebotenen Veranstaltungen.

(2) Die in der Veranstaltungsbeschreibung genannten Teilthemen sind nicht abschließend. Der SKVS kann organisatorische, methodische oder fachliche erforderliche Änderungen vornehmen, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen oder einer Aktualisierung der Inhalte, sofern dadurch der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird und die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist.

(3) Sind bestimmte Dozierende oder sonstige Mitwirkende genannt, stellt dies keine Zusage ihrer persönlichen Durchführung dar. Der SKVS kann diese insbesondere bei Erkrankung, Verhinderung oder aus fachlichen Gründen durch hinsichtlich des angekündigten Themas gleich qualifizierte Personen ersetzen.

(4) Werden Literaturhinweise gegeben, sind die darin genannten Unterlagen von den Teilnehmenden mitzubringen, soweit die Veranstaltungsbeschreibung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Lehrgänge, die auf eine Prüfung vorbereiten

(1) Die Lehrgangsteilnehmenden sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Soweit sie durch eine Behörde oder sonstige Stelle entsandt werden, richten sich Ausnahmen von der Teilnahmepflicht nach den Vorgaben der entsendenden Stelle und sind dem SKVS von der teilnehmenden Person oder der entsendenden Stelle in Textform mitzuteilen. Der SKVS kann Fehlzeiten auf der Teilnahmebestätigung ausweisen. Erfüllt die teilnehmende Person die in der Lehrgangsbeschreibung oder Prüfungsordnung ausgewiesenen Teilnahmeanforderungen nicht, kann der SKVS eine Lehrgangsbefreiung nicht ausstellen. Soweit die entsendende Stelle Vertragspartner ist, kann der SKVS diese über Fehlzeiten informieren.

(2) Lehrgangstermin und Veranstaltungsorte werden vom SKVS bestimmt, kurzfristige Änderungen behält sich der SKVS vor.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie deren Durchführung obliegen der jeweiligen zuständigen Prüfungsbehörde. Die Anmeldung zur Prüfung ist vom Teilnehmenden selbst, gegebenenfalls über die entsendende Behörde zu veranlassen. Der SKVS übernimmt keine Gewähr dahingehend, dass die Lehrgangsteilnehmenden zur Prüfung zugelassen werden.

§ 3 Anmeldung zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Anmeldung erfolgt über das für die jeweilige Veranstaltung bereitgestellte Online-Anmeldeformular. Soweit der SKVS dies für eine Veranstaltung zulässt, kann die Anmeldung auch in Textform erfolgen. Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind vollständig und zutreffend zu machen. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SKVS in der aktuellen Fassung, die Widerrufsbelehrung für Verbraucher, die Entgeltordnung in der aktuellen Fassung, die auf der Homepage www.skvs-sachsen.de veröffentlicht sind, ausdrücklich anerkannt, des Weiteren erfolgt die Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Rechnungslegung.

(2) Anmeldungen sollen bei Lehrgängen in der Regel spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn und bei Seminaren in der Regel spätestens drei Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Diese Fristen sind keine Ausschlussfristen, soweit in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Mit dem Absenden der Anmeldung gibt der Anmeldeende ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Nach Absenden der Anmeldung wird eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail versendet, welche jedoch lediglich den Zugang der Anmeldung dokumentiert und noch keine Annahme des Vertragsangebots darstellt. Der Vertrag kommt erst zustande, nachdem der SKVS die Anmeldung geprüft und der anmeldenden Stelle oder Person durch gesonderte Anmeldebefreiung oder Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung den Vertragsschluss bestätigt hat. Auch nach Anmeldebefreiung oder Einladung kann die jeweilige Veranstaltung noch gem. § 4 abgesagt oder verschoben werden.

(4) Vertragspartner und Kostenträger ist die in der Anmeldung oder Anmeldebefreiung bezeichnete Person oder Stelle. Meidet eine Person einen Teilnehmenden im Namen eines Dritten an, versichert sie, hierzu bevollmächtigt zu sein. Fehlt die Vertretungsmacht, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der SKVS kann Anmeldungen von Nichtmitgliedern nur bei freien Kapazitäten berücksichtigen.

§ 4**Teilnehmermangel, Betriebsstörungen,
Ersatztermin, Durchführungsmodalitäten**

(1) Die Durchführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist von einer jeweiligen Mindestteilnehmerzahl abhängig. Muss eine Veranstaltung aus Teilnehmermangel oder aus einem wichtigen, vom SKVS nicht zu vertretenden Grund (z.B. Erkrankung/Verhinderung der Dozierenden, behördliche Anordnung, höhere Gewalt, schwerwiegende technische Störung) abgesagt oder verlegt werden, informiert der SKVS die Teilnehmenden selbst oder die entsendende Behörde umgehend. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall nicht erstattet; weitergehende Ansprüche (einschließlich Reisekosten) bestehen nur nach Maßgabe von § 10 Abs. 2.

(2) Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, kann der SKVS einen Ersatztermin in Textform anbieten. Wird ein Ersatztermin angeboten, wird vom Einverständnis mit der Buchung zum Ersatztermin ausgegangen, falls auf dieses Angebot keine Stornierung innerhalb einer im Angebot bestimmten angemessenen Frist zugeht; auf die Bedeutung des Schweigens wird im Angebot ausdrücklich hingewiesen. Die Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zum Ersatztermin gilt dann als fest gebucht, d. h. bei einer späteren Abmeldung fallen Entgelte gemäß § 8, § 9 jeweils i.V.m. § 7 an.

(3) Der SKVS ist berechtigt, Veranstaltungen ganz oder teilweise als Onlineveranstaltung durchzuführen. Onlineveranstaltungen werden als synchrone Live-Veranstaltungen durchgeführt. Bei Hybridveranstaltungen (Veranstaltungen mit gemischten Online-/Präsenz-Teilen) ergeben sich die Präsenz- und Onlineanteile aus der Veranstaltungsbeschreibung. Der SKVS stellt die in seinem Verantwortungsbereich erforderliche technische Infrastruktur bereit und weist in der Ausschreibung oder rechtzeitig vor Beginn auf die erforderliche Hard- und Software hin. Bei jeder Onlineveranstaltung ist die teilnehmende Person dafür verantwortlich, einen geeigneten Internetzugang, ein geeignetes Endgerät mit Ton-, Mikrofon- und Kamertechnik sowie einen aktuellen Browser bereitzustellen und sicherzustellen, dass der Zugang nicht durch Sicherheitsvorgaben oder Firewalls blockiert wird. Technische Störungen, die aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners oder der teilnehmenden Person stammen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Minderung des vereinbarten Entgelts und entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Mit der Anmeldung wird eine personenbezogene Teilnahmeerlaubnis erworben. Die Teilnahme ist nur der angemeldeten Person gestattet; Zugangs- und Einwahldaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei einem erheblichen Verstoß kann der SKVS den Zugang sperren; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5**Warteliste**

(1) Übersteigen die Anmeldungen die Zahl der Lehrgangs- bzw. Seminarplätze, so werden diese Anmeldungen nach ihrem zeitlichen Eingang auf eine Warteliste gesetzt und rücken beim Freiwerden von Plätzen nach, worüber die anmeldende Person oder Stelle informiert wird. Kann eine Anmeldung endgültig nicht berücksichtigt werden, erhält die anmeldende Person oder Stelle umgehend eine Benachrichtigung.

(2) Lässt es die Zahl der auf der Warteliste befindlichen Anmeldungen zu, so wird ein Ersatztermin in Textform angeboten, der sich in der Regel zeitlich und/oder örtlich von

dem ursprünglichen Termin unterscheidet. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 gelten in einem solchen Fall entsprechend.

§ 6**Einladung, Bestätigung**

(1) Etwa eine Woche vor Seminarbeginn beziehungsweise zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn erhalten die Teilnehmenden unmittelbar oder über die anmeldende Stelle eine Einladung in Textform, soweit die Veranstaltung nicht kurzfristiger gebucht oder durch eine abweichende Veranstaltungsbeschreibung geregelt ist.

(2) Nach Abschluss der Veranstaltung kann der SKVS eine Bestätigung über die Teilnahme unter Angabe des Inhaltes und des Umfangs ausstellen. Bei berechtigtem Interesse der teilnehmenden Person oder anmeldenden Stelle ist die Bestätigung auszustellen.

§ 7**Entgelte**

(1) Der SKVS erhebt für die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie für die Übernahme weiterer Aufgaben, wie z.B. die Beratung in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung oder der Durchführung von Projektaufgaben, Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Entgeltordnung wird jährlich von der Verbandsversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen und ist auf der Homepage www.skvs-sachsen.de veröffentlicht.

(2) Die Zahlung wird 14 Kalendertage nach Ausstellung der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs kann eine Aufwandsentschädigung von 2,50 EUR berechnet werden; dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Die Maßnahmen des SKVS sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG in der jeweils geltenden Fassung umsatzsteuerbefreit.

(4) Die Rechnungslegung gemäß Absatz 2 erfolgt elektronisch per E-Mail. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers erfolgt im Anmeldeverfahren gemäß § 3.

§ 8**Abmeldung von Seminaren/Inhouse-Seminaren**

(1) Es werden ausschließlich Abmeldungen in Textform (per Post/Fax/E-Mail) akzeptiert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs beim SKVS.

(2) Bei Abmeldung bis zu 15 Werktagen (als Werktage gelten Montag bis Freitag) vor Seminarbeginn entstehen keine Entgelte.

(3) Bei einer späteren Abmeldung oder bei Nichtteilnahme bleibt der Anspruch des SKVS auf das vereinbarte Teilnahmeentgelt bestehen. Der SKVS muss sich jedoch diejenigen Aufwendungen anrechnen lassen, die er infolge der Abmeldung oder Nichtteilnahme erspart, sowie Einnahmen, die er durch eine anderweitige Vergabe des frei gewordenen Platzes erzielt oder böswillig zu erzielen unterlässt.

(4) Der Vertragspartner kann bis zum Beginn der Veranstaltung einen geeigneten Ersatzteilnehmenden benennen, sofern keine besonderen persönlichen oder fachlichen Teilnahmevoraussetzungen entgegenstehen. Hierfür wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.

(5) Werden einzelne Veranstaltungstage, Module oder sonstige Veranstaltungsbestandteile aus Gründen nicht wahrgenommen, die der SKVS nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Absage/Abmeldung von einzelvertraglich fest datierten Inhouse-Seminaren wird eine Stornogebühr in Höhe des vereinbarten Entgelts fällig. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stornogebühr entfällt, wenn einvernehmlich zwischen dem Inhouse-Kunden, den Dozierenden und dem SKVS ein alternativer Durchführungstermin bestimmt wird.

§ 9

Lehrgangsdauer und Beendigung von Lehrgängen

(1) Die Gesamtdauer der vom SKVS durchgeführten Lehrgänge und damit die Vertragsdauer ergeben sich aus dem Veranstaltungsprogramm bzw. der Lehrgangsbeschreibung. Der Vertrag wird für die im Veranstaltungsprogramm ausgewiesene Lehrgangsdauer geschlossen; die Laufzeit beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit Ablauf der ausgewiesenen Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Ist der Vertragspartner bei einem Lehrgang ein Verbraucher, wird diesem ein jährliches Kündigungsrecht jeweils zum Ende eines Lehrgangsjahres eingeräumt. Das erste Lehrgangsjahr beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag entspricht. Das Kündigungsrecht ist durch Erklärung in Textform spätestens einen Monat vor Ende des jeweiligen Lehrgangsjahres auszuüben. Im Falle der Kündigung endet der Vertrag mit dem Ablauf des jeweiligen Lehrgangsjahres. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(3) Bei Abmeldung bis zu 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn entstehen keine Entgelte. Bei einer späteren Abmeldung oder bei Beendigung während der Laufzeit bleibt der Anspruch des SKVS auf das für die gebuchte Lehrgangsdauer vereinbarte Entgelt bestehen; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Werden einzelne Module des Lehrgangs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf anteilige Entgelterstattung; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personelle Auswechslungen bis zum Tage des Lehrgangsbeginns sind möglich.

(5) Für die Absage oder Abmeldung von einzelvertraglich fest datierten Inhouse-Lehrgängen bleibt der Anspruch des SKVS auf das vereinbarte Entgelt bestehen; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch entfällt, soweit einvernehmlich zwischen dem Inhouse-Kunden, den Dozierenden und dem SKVS ein alternativer Durchführungstermin bestimmt wird.

§ 10

An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung, Erstattung von Kosten

(1) An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung organisieren und zahlen die Teilnehmenden selbst, soweit die

jeweilige Veranstaltungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vertragspartner erkennt an, dass aus der Absage oder Verlegung von Fortbildungsveranstaltungen gem. § 4 keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden, wenn die Absage oder Verschiebung aus vom SKVS nicht zu vertretenden Gründen herrührt (z.B. Erkrankung/Verhinderung der Dozierenden, behördliche Anordnung, höhere Gewalt, schwerwiegende technische Störung). Dies gilt insbesondere für Kosten für An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung.

§ 11

Haftung

(1) Ansprüche des Vertragspartners oder der Teilnehmenden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners oder der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SKVS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der SKVS nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners oder der Teilnehmenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des SKVS, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der SKVS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

§ 12

Datenverarbeitung und Nutzungsrechte

(1) Der SKVS verarbeitet die für Anmeldung, Durchführung, Abrechnung und Nachbereitung der Veranstaltungen erforderlichen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung). Die näheren Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des SKVS, die auf der Webseite des SKVS unter <https://www.skvs-sachsen.de/> abrufbar ist.

(2) Die Fortbildungsveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, urheberrechtlich geschützt. Die Präsenz-, Hybrid- sowie die webbasierten Fortbildungsveranstaltungen als Ganzes und deren Inhalte (z.B. Handouts, Präsentationen, Texte, Chatprotokolle, Video- und Audioaufzeichnungen) dürfen, sofern nicht anders angegeben, weder insgesamt noch in Auszügen heruntergeladen, vervielfältigt, öffentlich zugänglich gemacht, verbreitet, unberechtigten Dritten zugänglich gemacht oder bearbeitet werden. Der/Die Teilnehmende verpflichtet sich, die Immaterialgüterrechte, wie Urheber- und Markenrechte sowie Datenschutz- und

Persönlichkeitsrechte nicht zu verletzen und die Fortbildungsveranstaltungen nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zum eigenen Gebrauch individuell zu nutzen.

§ 13 Textform

Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesen AGB oder einem hierauf beruhenden Vertrag bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 14 Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sonder-

vermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Chemnitz.

§ 15 In-Kraft-Treten und Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Die AGB in der Fassung vom 23. September 2026 treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt. Sie gelten für Verträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Gleichzeitig treten die AGB des SKVS in der Fassung vom 29. November 2023 außer Kraft.

(2) Soweit einem Vertragspartner als Verbraucher gesetzlich ein Widerrufsrecht zusteht, stellt der SKVS die Widerrufsbelehrung einschließlich des Muster-Widerrufsformulars vollständig und im Wortlaut auf seiner Webseite unter <https://www.skvs-sachsen.de/bereit>.

Chemnitz, den 23. September 2026

Zweckverband Studierinstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS)
Kunzmann
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Vereins „Studentenforum Dresden e. V.“
mit Sitz in Dresden
über die Auflösung des Vereins
(Ämtsgericht Dresden – VR 4496)**

Vom 18. September 2026

Der beim Ämtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer 4496 eingetragene Verein „Studentenforum Dresden e. V.“ mit Sitz in Dresden ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2026 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Marc Löchner,
TU Dresden, Helmholtzstraße 10, 01062 Dresden

Dresden, den 18. September 2026

Marc Löchner
Liquidator

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 2 C 458/26

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 31. August 2026 und der gerichtlichen Verfügung vom 14. September 2026 auf Veranlassung von der Prozessbevollmächtigten GROSS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH der Klägerin PropCo Spring S.à r.l. wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Philipp Barthelmeß, unbekannter Aufenthalts; letzte bekannte Wohnanschrift: Annenstraße 32, 08371 Glauchau

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Zahlung aus beendeten Wohnraummietverhältnis

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 130 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, 14. September 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Sohr
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 233/26

Die öffentliche Zustellung des Teilversäumnisurteils und Schlussurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 17. September 2026 auf Veranlassung von der Prozessbevollmächtigten GROSS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH der Klägerin PropCo Spring S.à r.l. wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Elke Müller, derzeit unbekannter Aufenthaltes; letzte bekannte Anschrift: Karasstraße 5, 01309 Dresden

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Räumung

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, 17. September 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Schulz
Richterin

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 370/26

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 16. September 2026 auf Veranlassung von der Prozessbevollmächtigten RA-Kanzlei Leichhammer, Scheckel, Brell & Partner der Klägerin Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Piotr Filip, unbekannt verzogen, letzte bekannte Anschrift: Laskow 12 a. 20-300 Jedrzejew, Polen

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Anspruch auf Zahlung von Abwasserentgelten für den Abrechnungszeit-

raum 01.01.2024 bis 31.12.2025 a) Gerberstraße 7, 08371 Glauchau, Flurstück 1281/1, und b) Sonnenstraße 11, 08371 Glauchau, Flurstück 1282

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 22. September 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Schulz
Richterin

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt in der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales die Stelle eines

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Über uns

Die Stadt Reichenbach im Vogtland betreibt sowohl ein attraktives Freibad als auch ein kleines aber sehr modernes Hallenbad, dass erst 2025 wiedereröffnet wurde. Wir bieten damit ganzjährig Möglichkeiten für Sport, Erholung und Schwimmunterricht. Unser Freibad in Reichenbach ist mehr als nur ein Ort zum Schwimmen – es ist ein moderner Treffpunkt für Sport, Freizeit, Spaß und Erholung mit besonderer Strahlkraft für die Region. Mit attraktiven Becken, gepflegten Außenanlagen, leckerem Imbiss und einem vielfältigen Angebot bieten wir unseren Gästen ein echtes Sommerhighlight.

In unseren Bädern legen wir Wert auf Sicherheit, Sauberkeit und ein freundliches Miteinander, damit sich alle Besucherinnen und Besucher rundum wohlfühlen. Da wir aktuell ein komplett neues Team aufbauen, suchen wir motivierte Unterstützung: Werden Sie Teil unserer Erfolgsgeschichte als Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d) und bringen Sie Ihre Ideen in ein frisch geformtes Team ein!

Das erwartet Sie

Sie sorgen für einen sicheren und reibungslosen Badebetrieb, behalten das Geschehen im und am Wasser im Blick, übernehmen Verantwortung bei der Aufsicht und greifen im Notfall ein. Als erste Ansprechperson für unsere Gäste sorgen Sie dafür, dass sich diese rundum sicher und wohl fühlen. Dabei unterstützen Sie sowohl bei der Betreuung als auch bei den organisatorischen, technischen und pflegerischen Aufgaben rund um unsere Bäder.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit übernehmen Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie überwachen als Schichtführer den Badebetrieb und sorgen für Sicherheit im und am Wasser
- Sie betreuen unsere Gäste freundlich, aufmerksam und serviceorientiert
- Sie leisten im Notfall Erste Hilfe und führen Rettungsmaßnahmen durch
- Sie führen Schwimmunterricht durch und unterstützen bei Kursangeboten
- Sie achten auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und üben das Hausrecht aus
- Sie überwachen die technischen Anlagen und die Wasserqualität des Freibades; dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten: Einhaltung der Hygieneparameter, Verfahrenskombinationen zur Wasseraufbereitung, Arbeitsschutz, Regelungstechnik, Verfahrenstechniken und chemische Prozesse bei der Schwimmbeckenwasseraufbereitung
- Sie übernehmen die Vor- und Nacharbeiten, die für die Durchführung des Badebetriebes notwendig sind
- Sie übernehmen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Sie unterstützen bei Reparaturen der Pflege der Anlage

- Sie erledigen verwaltungsorganisatorische Aufgaben wie Dokumentationen, Führen des Unfallmeldebuches oder Kassenabrechnung
- Sie wirken bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben nach Weisung mit

Das bringen Sie mit:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)
- Einen aktuellen Nachweis in Erster Hilfe/Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Eine gute körperliche Konstitution für die Durchführung des Badebetriebes
- Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsstärke und die Fähigkeit, auch in stressigen Situationen ruhig zu handeln
- Freude am Umgang mit Menschen sowie ein sicheres und freundliches Auftreten
- Teamgeist, Zuverlässigkeit und Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (auch Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdienst)
- Technisches Verständnis und Kenntnisse der modernen Bädertechnik sowie eine sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B wünschenswert

Das bieten wir Ihnen

- Einen sicheren Arbeitsplatz mit abwechslungsreichen Aufgaben
- Ein kollegiales Team, das Sie unterstützt
- Eine faire Vergütung nach dem TVöD (Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 6 TVöD) mit Jahressonderzahlung und Leistungsentsgelt nach TVöD
- Eine Vollzeit-/Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 75 % bis 100 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten
- Betriebliche Altersvorsorge
- 6 Monate Probezeit
- Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- Angebote der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Wenn Sie Interesse und Spaß daran haben, unseren Bäderbetrieb aktiv mitzugestalten, dann freuen wir uns, Sie kennenzulernen.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **25. Oktober 2026** vorzugsweise auf elektronischem Weg an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingeseandete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 BZRG als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beanfragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt in der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales die Stelle eines

Geprüften Meisters für Bäderbetriebe (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Über uns

Die Stadt Reichenbach im Vogtland betreibt sowohl ein attraktives Freibad als auch ein kleines aber sehr modernes Hallenbad, dass erst 2025 wiedereröffnet wurde. Wir bieten damit ganzjährig Möglichkeiten für Sport, Erholung und Schwimmbildung. Unser Freibad in Reichenbach ist mehr als nur ein Ort zum Schwimmen – es ist ein moderner Treffpunkt für Sport, Freizeit, Spaß und Erholung mit besonderer Strahlkraft für die Region. Mit attraktiven Becken, gepflegten Außenanlagen, leckerem Imbiss und einem vielfältigen Angebot bieten wir unseren Gästen ein echtes Sommerhighlight.

In unseren Bädern legen wir Wert auf Sicherheit, Sauberkeit und ein freundliches Miteinander, damit sich alle Besucherinnen und Besucher rundum wohlfühlen. Da wir aktuell ein komplett neues Team aufbauen, suchen wir eine verantwortungsvolle Führungspersönlichkeit: Werden Sie unser Meister für Bäderbetriebe (m/w/d), übernehmen Sie die Leitung und gestalten Sie die Zukunft unserer Bäder von Grund auf aktiv mit!

Das erwartet Sie

Sie sorgen für einen sicheren und reibungslosen Badebetrieb, behalten das Geschehen im und am Wasser im Blick, übernehmen Verantwortung bei der Aufsicht und greifen im Notfall ein. Als erste Ansprechperson für unsere Gäste sorgen Sie dafür, dass sich diese rundum sicher und wohl fühlen. Dabei unterstützen Sie sowohl bei der Betreuung als auch bei den organisatorischen, technischen und pflegerischen Aufgaben rund um unsere Bäder.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit übernehmen Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie leiten verantwortlich das Freibad und organisieren den reibungslosen Ablauf des Badebetriebes
- Sie planen den Einsatz der Fachangestellten für Bäderbetriebe, Rettungsschwimmer, Kassierer und Reinigungskräfte
- Sie überwachen den Badebetrieb und sorgen für Sicherheit im und am Wasser
- Sie betreuen unsere Gäste freundlich, aufmerksam und serviceorientiert
- Sie leisten im Notfall Erste Hilfe und führen Rettungsmaßnahmen durch
- Sie führen Schwimmunterricht durch und unterstützen bei Kursangeboten
- Sie achten auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und üben das Hausrecht aus
- Sie überwachen die technischen Anlagen und die Wasserqualität des Freibades, dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten: Einhaltung der Hygieneparameter, Verfahrenskombinationen zur Wasseraufbereitung, Arbeitsschutz, Regelungstechnik, Verfahrenstechniken und chemische Prozesse bei der Schwimmbeckenwasseraufbereitung
- Sie übernehmen die Vor- und Nacharbeiten, die für die Durchführung des Badebetriebes notwendig sind
- Sie übernehmen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Sie unterstützen bei Reparaturen der Pflege der Anlage

- Sie erledigen verwaltungsorganisatorische Aufgaben wie Dokumentationen, Führen des Unfallmeldebuches oder Kassenabrechnung
- Sie wirken in Zusammenarbeit mit dem Fachamt bei der Öffentlichkeitsarbeit mit

Das bringen Sie mit:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als geprüfter Meister für Bäderbetriebe (m/w/d)
- Alternativ: eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d) mit Einsatz als Badbetriebsleiter
- Einen aktuellen Nachweis in Erster Hilfe/Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Eine gute körperliche Konstitution für die Durchführung des Badebetriebes
- Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsstärke und die Fähigkeit, auch in stressigen Situationen ruhig zu handeln
- Freude am Umgang mit Menschen sowie ein sicheres und freundliches Auftreten
- Teamgeist, Zuverlässigkeit und Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (auch Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdienst)
- Technisches Verständnis und Kenntnisse der modernen Bädertechnik sowie eine sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B wünschenswert

Das bieten wir Ihnen

- Einen sicheren Arbeitsplatz mit abwechslungsreichen Aufgaben
- Ein kollegiales Team, das Sie unterstützt
- Eine faire Vergütung nach dem TVöD (Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 8 TVöD) mit Jahressonderzahlung und Leistungsentsgelt nach TVöD
- Eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 100 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten
- Betriebliche Altersvorsorge
- 6 Monate Probezeit
- Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- Angebote der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Wenn Sie Interesse und Spaß daran haben, unseren Bäderbetrieb aktiv mitzugestalten, dann freuen wir uns, Sie kennenzulernen.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **25. Oktober 2026** vorzugsweise auf elektronischem Weg an:

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingesehene Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 BZRG als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beanfragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Ramin/Rulinski

Polizeirecht in Sachsen

Vorschriftensammlung mit Einleitung,
3. Auflage



Softcover, A5-Format, ca. 230 Seiten

ISBN 978-3-949409-59-2

PREIS 22,90 €

(zzgl. Porto- und Versandkosten)

Erscheint: Mitte Oktober 2026

Einleitung

Darstellung von Grundsätzen polizeilicher Eingriffsbefugnisse und des polizeilichen Zwangs im Rahmen des Vollstreckungsrechts im Freistaat Sachsen. Die wesentlichen Neuerungen der Polizeirechts-Reform 2026 werden in einem systematischen Überblick zusammengefasst und in ihren praktischen Auswirkungen eingeordnet.

Bundesrecht

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Auszüge
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Auszüge
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Auszüge

Landesrecht

- Sächsische Verfassung – Auszüge
- Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG)
- Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG)
- Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz (SächsDSUG)
- Sächsische Polizeiorganisationsverordnung (SächsPolOrgVO)
- Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung (GemVollzVO)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Sächs. Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) – Auszüge
- 10. Sächsisches Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) – Auszug

Herausgeber

Ass. iur. **Ralf Ramin**, LL.M. Eur. ist Dozent für Rechtswissenschaften an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Davor war er u.a. Justiziar der Stadt Görlitz und Abteilungsleiter für Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten im Stadamt der Freien Hansestadt Bremen.

Polizeidirektor ass. iur. **Jacek Rulinski**, Master of German and Polish Law, ist ebenfalls als Dozent für Rechtswissenschaften an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) tätig. Zuvor hat er mehrere Funktionen in der PD Görlitz wahrgenommen.

Ihre Bestellmöglichkeiten:

Online: www.laenderrecht.de | E-Mail: office@saxonia-verlag.de | Fax: 0351/4 85 26-61



SV SAXONIA VERLAG

FÜR RECHT, WIRTSCHAFT UND
KULTUR GMBH

Ludwig-Hartmann-Str. 40
01277 Dresden
Telefon (0351) 485 260
www.saxonia-verlag.de